

Straßenausbau in Hennef-Happerschoß (2)

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag -

1. Einleitung

Die o.a. Maßnahme liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Gem. § 125 (3) BauGB dürfen die Anlagen ohne Vorlage eines Bebauungsplans nur hergestellt werden, wenn Sie den Anforderungen aus § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB entsprechen. Unter den dort aufgeführten Grundsätzen für die Bauleitplanung sind im § 1 (5) BauGB (u. a. Schutz und Entwicklung einer menschwürdigen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen) sowie im § 1(6) Nr. 7 (Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege) umweltrelevante Anforderungen aufgeführt.

Bis auf o.g. inhaltliche Anforderungen wurden vom Gesetzgeber keine formalen Verfahrensvorgaben an die Zulässigkeit einer Erschließung gem. §§ 123 ff vorgegeben. Analog zum vereinfachten Verfahren 13 (3) BauGB wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der geringen Umweltrelevanz der Ausbaumaßnahme von einer vollständigen Umweltprüfung gem. § 2(4) BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2a BauGB abgesehen. Die zu berücksichtigenden umweltrelevanten Inhalte werden im vorliegenden Fachbeitrag maßstabs- und problemgerecht dargestellt und bewertet.

2. Beschreibung des Vorhabens

In der Ortslage Hennef-Happerschoß wurden 1992 - 2003 Kanal- und Straßenbauarbeiten durchgeführt (Endausbau). Es handelte sich hierbei u.a. um die Straßen „Scheiderwiese“ (von Talsperrenweg bis Beginn BP 16.5), „Pützemichweg“ (von Scheiderwiese bis Beginn BP 16.4) und „Rundweg“ (von Annostraße bis Beginn BP 16.3), die auf Grund unzureichender Breiten und zum Teil des schlechten provisorischen Zustandes (Längs- und Netzzrisse durch Flickstellen, nicht frostsicher auf der gesamten Länge) erstmalig ordnungsgemäß hergestellt werden mussten.

Durch die notwendigen Straßenverbreiterungen wurde in sehr geringem Maß in die Böschungen bzw. in das Straßenbegleitgrün eingegriffen bzw. Grundstückszufahrten eingegriffen. Schwerwiegender war die Herstellung von ursprünglich als Schotterstraßen hergestellten Wegen (Pützemich- und Rundweg) in bituminös befestigte Fahrstraßen. Die Einfassung erfolgte überwiegend mit 3-zeiligen Pflasterrinnen, die das auf die Straßenoberfläche auftreffende Niederschlagswasser erfassen und in die vorhandene Mischwasserkanäle einleitet.

3. Naturschutzrechtliche Vorgaben

3.1 Schutzgebiete

Der Bereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten des Landschaftsgesetzes (LG) NRW oder des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

3.2 Arten- und Biotopschutz

Eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützte Arten im Sinne des § 42 BNatSchG oder geschützte Biotope im Sinne des § 62 LG liegt nicht vor.

4. Eingriffsbewertung

4.1 Sonstige Schutzgüter

Die Schutzgüter Klima, Lufthygiene, Wasserhaushalt, Boden, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter spielen aufgrund der geringen flächigen Ausdehnung und der Vorbelastung keine Rolle bzw. werden in der folgenden Biotoptypengegenüberstellung subsumiert

4.2. Biotoptypenbewertung

Um die Eingriffe bewerten zu können, wurde die Biotoptypenbewertung nach Ludwig (1991) vorgenommen und eine Bewertung des Zustandes vor und nach dem Ausbau vorgenommen. Daraus ergibt sich ein Differenzbetrag, der auf Grund der unterschiedlichen Straßenbreiten gemittelt wird.

Scheiderwiese (Teilabschnitt)

	Zustand vor dem Ausbau	Zustand nach dem Ausbau
Ausbaubreite	4,00 – 7,50 m, z.T. auch inkl. Grünstreifen	4,25 – 4,75 m, zusätzlich beiderseits ein 1,00 – 2,00 m breiter Streifen aus Schotterrasen
Länge	120,00 m	120,00 m
Versiegelte Fläche	min. 480,00 qm max. 900,00 qm	min. 510,00 qm max. 570,00 qm
Ausbauzustand	bituminös	Bituminös mit 3-zeiliger Betonsteinrinne
Begleitstrukturen	begrünter Wegeseitengraben auf ca. 15 m	Schotterrasen auf gesamter Länge

Totalversiegelung	Keine zusätzliche Totalversiegelung;
	deshalb keine Kompensation erforderlich

Pützemichweg (Teilabschnitt)

	Zustand vor dem Ausbau	Zustand nach dem Ausbau
Ausbaubreite	3,00 – 4,00 m	3,75 m
Länge	90,00 m	90,00 m
Versiegelte Fläche	min. 270,00 qm max. 360,00 qm	337,50 qm
Ausbauzustand	Schotter (Sand, Kies)	Bituminös mit 3-zeiliger Betonsteinrinne
Begleitstrukturen		

Zusätzliche Versiegelung	
Verlust Bewertungspunkte: Versiegelung einer vorher geschotterten bzw. kiesigen Fläche (HY2: Fahrstraßen und Wege, unbefestigt oder geschottert, Biotopwert 3)	$337,50 \times 3 = 1.011,90$

Rundweg (Teilabschnitt)

	Zustand vor dem Ausbau	Zustand nach dem Ausbau
Ausbaubreite	ca. 3,50 m	3,50 - 3,70 m
Länge	100,00 m	100,00 m
Betroffene Fläche	350 qm	350 qm
Ausbauzustand	Kies/Splitt/Schotter	Bituminöse Fahrbahndecke, Betonsteinpflaster mit 3-zeiliger Pflasterrinne
Begleitstrukturen	nicht vorhanden	Nicht vorhanden

Zusätzliche Versiegelung	
Verlust Bewertungspunkte: Versiegelung einer vorher geschotterten bzw. kiesigen Fläche (HY2: Fahrstraßen und Wege, unbefestigt oder geschottert, Biotopwert 3)	$350,00 \times 3 = 1.050,00$

Gesamtbiotopwertverlust

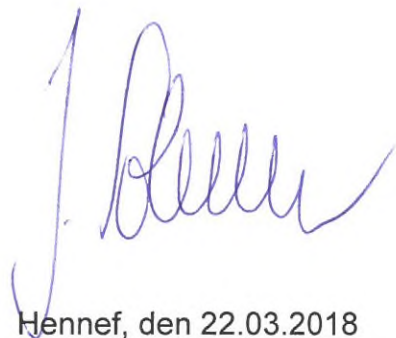
Bei Addition der o.a. Abschnitte ergibt sich nach den o.a. Berechnungen ein Biotopwertverlust von

2.061,90 Bewertungspunkten

5. Zusammenfassung / Abwägung

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Beeinträchtigungen, die mit dem Ausbau der Straßen „Scheiderwiese“, „Pützemichweg“ und „Rundweg“ (jeweils Teilabschnitte) dargestellt. Höherwertige Lebensräume, die eine stärkere Gewichtung der Umweltbelange bei der Straßenumgestaltung nahe legen würden, sind von dem Eingriff nicht betroffen. Die zusätzliche Flächenversiegelung geht hier im Wesentlichen zu Lasten der Versiegelung von vorher geschotterten oder kiesigen Flächen.

Durch einen Beschluss des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 16.06.2010 wurde festgesetzt, dass alle zukünftigen Abwägungsmaßnahmen gemäß § 125 BauGB gesammelt werden und bei Erreichung einer planerischen und gebührenabrechnungstechnischen Praktikabilität mit einer entsprechenden Ausgleichsmaßnahme kompensiert bzw. dem Ökokonto zugebucht werden. Damit sind mittels Ökokonto **2.062 Punkte** auszugleichen.



Hennef, den 22.03.2018